

Berufungsordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)



Amtliche Mitteilungen

VIII / 2021 | 05. März 2021

Beschlossen im Akademischen Senat am 27. Januar 2021

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Berufungsordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

In Verbindung mit Artikel 17 und Artikel 18 der Grundordnung der EHB (GO-EHB) vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019), § 16 der Organisationsordnung der EHB (OO-EHB) vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVII/2019) und § 101 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) erlässt der Akademische Senat gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 der GO-EHB die folgende Ordnung.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen und Ausschreibungsverfahren

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren an der EHB.

§ 2 Ausschreibung

(1) Ist die Stelle eines*einer Professors*Professorin zu besetzen, soll zwischen dem Studiengang und der Hochschulleitung in einem Strategiegelgespräch Einvernehmen über die Belange des Studiengangs und die strategische Entwicklung der Hochschule erzielt werden.

(2) Für den Fall, dass kein Einvernehmen erzielt werden kann, unterbreitet die Hochschulleitung einen Vorschlag zur strategischen Ausrichtung und zum weiteren Verfahren an den Akademischen Senat.

(3) Der Studiengang erstellt einen Ausschreibungsentwurf.

Der Ausschreibungstext soll

- die Zweckbestimmung und Denomination der ausgeschriebenen Professur,
- den Verweis auf die formalen Voraussetzungen nach § 100 BerlHG,
- die von den Bewerbern*Bewerberinnen erwarteten und gewünschten Kompetenzen,
- den Stellenumfang und das Lehrdeputat,
- den beabsichtigten Zeitpunkt der Besetzung der Stelle sowie gegebenenfalls eine Befristung,
- die Angaben zu Besoldung oder Vergütung,
- die Bewerbungsfrist,
- die für die Entgegennahme der Bewerbung zuständige Stelle,
- den*die Ansprechpartner*in,
- die einzureichenden Unterlagen und Nachweise,
- gegebenenfalls einen Hinweis, dass die Berufung als Professor*in in der Regel die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Kirche, die der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, der Konferenz Europäischer Kirchen oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört, voraussetzt,

enthalten.

(4) Die Ausschreibung erfolgt öffentlich. Die konkrete Publikationsweise kann je nach Fachgebiet variieren. Bei der Auswahl geeigneter Publikationsformen sind Anregungen der Fachgutachter*innen und der Personalstelle zu berücksichtigen.

(5) Es steht jedem Mitglied der Hochschule frei, geeignete Personen persönlich zur Abgabe von Bewerbungen einzuladen.

(6) Ist die Bewerbungslage aus Sicht der Berufungskommission nicht zufriedenstellend, kann die Bewerbungsfrist durch die Hochschulleitung verlängert werden. Die Verlängerung der Bewerbungsfrist ist ebenso zu veröffentlichen wie die Ausschreibung, sofern keine Sachgründe dagegensprechen (z.B., dass die Veröffentlichung in bestimmten Medien nicht vor Ablauf der verlängerten Bewerbungsfrist erfolgen kann).

(7) Ist die Bewerbungslage aus Sicht der Berufungskommission auch dann nicht zufriedenstellend, kann die Stelle erneut ausgeschrieben werden.

§ 3 Formale Anforderungen an Bewerber*innen/Bewerbungsunterlagen

(1) Voraussetzung für die Berufung als Professor*in ist in der Regel die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Kirche, die der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, der Konferenz Europäischer Kirchen oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört.

(2) Belege und beglaubigte Urkunden über die formalen Voraussetzungen nach § 100 BerIHG sind der Bewerbung beizufügen oder der Hochschule im Original vorzulegen.

Teil 2: Berufungskommission

§ 4 Aufgaben der Berufungskommission

Aufgabe der Berufungskommission ist die Gewährleistung einer qualifizierten Besetzung der ausgeschriebenen Stelle unter Berücksichtigung der Interessen der Hochschule.

Die Berufungskommission prüft nach Eingang der Unterlagen bei jedem*jeder Bewerber*in zuerst das Vorliegen folgender Kriterien:

1. Die Bejahung und Mitgestaltung des besonderen Profils einer Hochschule in evangelischer Trägerschaft und ob eine Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Kirche, die der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, der Konferenz Europäischer Kirchen oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen besteht.
2. Die formalen Voraussetzungen nach § 100 BerIHG.
3. Die Erfüllung der Zielsetzungen der Hochschule gemäß Art. 2 Abs. 8 und 9 der GO-EHB.

§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommission, Stimmrecht

(1) Die jeweilige Berufungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Rektor*in,
2. zwei Hochschullehrer*innen der EHB, von denen mindestens eine*r Mitglied des Akademischen Senats sein soll,
3. eine Vertretung der Studierenden,
4. ein*e weitere*r Hochschullehrer*in der EHB mit einschlägiger Expertise (interne*r Fachgutachter*in),

5. ein*e externe*r Hochschullehrer*in mit einschlägiger Expertise (externe*r Gutachter*in). Es ist möglich, eine*n zweite*n externe*n Gutachter*in zu bestellen. In diesem Fall ist ein zusätzliches externes vergleichendes Gutachten entbehrlich.

(2) Der*die Rektor*in kann gemäß § 10 der GO-EHB durch den*die Prorektor*in vertreten werden. In diesem Fall ist der*die Prorektor*in stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission.

(3) Die Mitglieder von Nr. 2 bis Nr. 5 werden jeweils vom Akademischen Senat berufen. Externe Mitglieder der Berufungskommission werden von demjenigen Studiengang vorgeschlagen, dem die Professur zugeordnet ist. Bei der Einrichtung neuer Studiengänge entscheidet der Akademische Senat.

(4) Mitglieder der Berufungskommission mit beratender Stimme sind

1. der*die Prorektor*in,
2. ein Mitglied des Gleichstellungsrates.

(5) Die Frauenbeauftragte ist über Berufungsverfahren zu informieren und kann an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Eingang der Bewerbungen von Menschen mit einer Schwerbehinderung ist der*die Schwerbehindertenbeauftragte als Mitglied zu beteiligen, sofern er*sie nicht schon über den Gleichstellungsrat vertreten ist.

(6) Die in Abs. 4 und 5 genannten Mitglieder mit beratender Stimme können auch gewählte Mitglieder der Berufungskommission im Sinne des Absatzes 1 sein. In diesem Fall haben sie Stimmrecht.

Teil 3: Berufungsverfahren

§ 6 Eingangsbestätigung, Information über den Stand des Berufungsverfahrens

Das Rektorat bestätigt den Bewerbern*Bewerberinnen auf die ausgeschriebene Professur den Eingang der Bewerbung und informiert sie über den laufenden Stand des Berufungsverfahrens.

§ 7 Synopse

(1) Der*Die interne Fachgutachter*in prüft die Bewerbungen auf ihre formelle und inhaltliche Eignung. Er*Sie erstellt eine vergleichende Synopse, in der die Vor- und Nachteile der Bewerbungen auf Grundlage der Ausschreibung benannt werden. Ferner kann die Synopse Empfehlungen enthalten, welche Kandidat*innen zu einer Lehrprobe gemäß § 10 eingeladen werden sollten.

(2) Über die Einladung von Kandidat*innen entscheidet die Berufungskommission.

§ 8 Aufgaben des*der Rektors*Rektorin

(1) Der*Die Rektor*in leitet den Mitgliedern der Berufungskommission die Synopse weiter und setzt zeitnah einen ersten Termin der Berufungskommission an.

(2) Er*Sie weist die Mitglieder der Berufungskommission auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin und belehrt sie über die Verpflichtung darüber Auskunft zu geben, ob sie hinsichtlich

eines*einer Bewerbers*Bewerberin befangen sind oder eine Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Er*Sie leitet die Sitzungen und gewährleistet einen rechtmäßigen Ablauf.

§ 9 Vorgehen der Berufungskommission/Beschlussfähigkeit

(1) Die Berufungskommission prüft anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen die Eignung der jeweiligen Bewerber*innen im Hinblick auf ihre Aufgaben (vgl. § 3) entlang der Synopse.

(2) Sie beschließt, wer zu einer Lehrprobe eingeladen wird. Sie kann weitere Personen listen, die bei Absage einer eingeladenen Person zur Lehrprobe eingeladen werden können.

(3) Sie beschließt, zu welchem Thema die Lehrprobe gehalten wird. Hierzu soll der*die interne Fachgutachter*in der Berufungskommission einen Vorschlag machen.

(4) Sie beschließt auf Vorschlag des*der internen Gutachters*Gutachterin, wer ein externes vergleichendes Gutachten erstellt, sofern nicht zwei externe Gutachter*innen in die Berufungskommission entsandt sind (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5). Es ist von einem*einer Hochschulprofessor*in zu erstellen und muss eine begründete Priorisierung beinhalten.

(5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Bewerber*innen, die im Anschluss an die Entscheidung der Berufungskommission zur Lehrprobe eingeladen werden sollen, sind darüber zu informieren.

§ 10 Lehrprobe

(1) Der*Die Rektor*in lädt die nach § 9 Abs. 6 festgelegten Personen zu einer Lehrprobe ein. Zwischen der Einladung und der Lehrprobe sollen mindestens zwei Wochen liegen.

(2) Der Termin und das Thema der Lehrproben sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Teilnahme an den Lehrproben steht allen Hochschulmitgliedern und den Mitgliedern des Kuratoriums frei.

(4) Alle Statusgruppen erhalten die Möglichkeit, an den Lehrproben teilzunehmen.

(5) Die Lehrproben dauern jeweils mindestens 30 Minuten und sollen die fachliche Expertise dokumentieren. Die anwesenden Studierenden sind in didaktisch geeigneter Weise einzubeziehen. Im Anschluss findet eine 15-minütige Aussprache mit den Personen statt, die an der Lehrprobe teilgenommen haben.

(6) Im Anschluss an die Lehrprobe ist den teilnehmenden Personen die Gelegenheit zu geben, schriftlich ein differenziertes und anonymes Votum abzugeben. Dieses Votum ist von der Berufungskommission angemessen zu berücksichtigen.

§ 11 Gespräch mit den Bewerbern*Bewerberinnen/Listung

(1) Im Anschluss an die Lehrprobe und die Diskussion findet ein Gespräch zwischen dem*der Bewerber*in und der Berufungskommission statt.

(2) In dem Gespräch soll sich die Berufungskommission ein differenzierteres Bild von der sich bewerbenden Person machen und bestehende Fragen zur Bewerbung stellen. Ferner ist der

sich bewerbenden Person Gelegenheit zu geben, selbst Fragen zur Hochschule, der Professur und dem weiteren Verfahren zu stellen.

(3) Nachdem alle zur Lehrprobe erschienenen Bewerber*innen gehört wurden, bespricht die Berufungskommission, welche Personen in die engere Wahl kommen. Am Ende der Diskussion steht eine Listenreihung von bis zu drei Personen. Kann eine solche Liste aufgrund einer unzureichenden Bewerber*innenlage nicht erstellt werden, hat die Berufungskommission die Möglichkeit, weitere Personen zur Lehrprobe einzuladen, die sich bereits beworben haben. Ansonsten ist die Stelle neu auszuschreiben.

(4) Die Berufungskommission hat bei ihrer gemeinsam zu fällenden Entscheidung die Aufgabe nach § 4, die Rückmeldungen der Teilnehmer*innen an den Lehrproben (gem. § 10 Abs. 6), das externe Gutachten (gem. § 9 Abs. 4) sowie die Stellungnahmen der beratenden Mitglieder der Berufungskommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Bewerber*innen, die zur Lehrprobe gekommen sind, sollen möglichst bald nach der Entscheidung der Berufungskommission darüber informiert werden, ob sie einen Listenplatz innehaben oder nicht.

§ 12 Vergleichendes Gutachten

Der*Die interne Gutachter*in erstellt ein vergleichendes Gutachten von den bis zu drei Bewerbern*Bewerberinnen, die in die Endauswahl gekommen sind. Das Gutachten gibt in der Bewertung die Meinung der Berufungskommission wieder und soll folgende Punkte enthalten:

- Angaben zum beruflichen Lebenslauf der drei Bewerber*innen,
- Angaben zu ihrer wissenschaftlichen und praktischen Expertise,
- eine Einschätzung zu ihrer fachlichen und pädagogisch-didaktischen Kompetenz,
- eine begründete Listenplatzierung, wobei bei der Begründung der Berufungskommission deutlich werden sollte, dass das Votum der Studierenden und gegebenenfalls des externen vergleichenden Gutachtens (§ 9 Abs. 4) angemessen berücksichtigt wurde.

§ 13 Weiteres Verfahren

(1) Der*Die Rektor*in leitet die Entscheidung an das Kuratorium und die Senatsverwaltung weiter.

(2) Das Kuratorium soll die gelisteten Personen in seiner nächsten Sitzung anhören und überprüfen, ob jeweils in deren Person die evangelische Zielsetzung der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Das Kuratorium kann eine gelistete Person ablehnen, wenn diese die Voraussetzungen hinsichtlich der evangelischen Zielsetzung nicht erfüllt. Im Übrigen ist es an die Entscheidung der Berufungskommission gebunden. Eine Ablehnung ist gegenüber der dem Akademischen Senat vorsitzenden Person schriftlich zu begründen.

(4) Die zuständige Berliner Senatsverwaltung prüft die Berufungsfähigkeit der gelisteten Personen.

Teil 4: Besondere Verfahren

§ 14 Berufungsverfahren im Studiengang Evangelische Religionspädagogik & Diakonie

Vor der Berufung eines*einer Hochschullehrers*Hochschullehrerin für den Studiengang Religionspädagogik & Diakonie wird der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Werden Bedenken geäußert, die sich auf Lehre und Bekenntnis beziehen und im Einzelnen begründet werden, wird die Berufungskommission diese Stellungnahme beachten.

§ 15 Verkürzte Verfahren

(1) Wenn eine Person schon ein öffentlich ausgeschriebenes Bewerbungsverfahren im Rahmen einer (befristeten) Gastprofessur vollständig durchlaufen hat, kann im Fall der Verstetigung derselben Stelle die Gastprofessur in einem verkürzten Verfahren in eine ordentliche Professur umgewandelt werden. In diesem Fall bedarf es keiner Ausschreibung, sondern einer Stellungnahme der dafür einzusetzenden Berufungskommission. Die Entscheidung über ein verkürztes Verfahren trifft der Akademische Senat. Das verkürzte Verfahren ist im Detail von dem*der Rektor*in mit der Senatsverwaltung abzusprechen und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Bezieht sich die Stellenerweiterung auf eine andere Denomination muss ein reguläres Verfahren durchlaufen werden.

§ 16 Aufstockung von Lehrdeputaten

Aufstockung von Lehrdeputaten sind nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Studiengang und vorbehaltlich des Haushaltsbevollmächtigten möglich.

Teil 5: Schlussvorschriften

§ 17 Besorgnis der Befangenheit

(1) Besteht für ein Mitglied der Berufungskommission die Besorgnis der Befangenheit, ist es von der Mitwirkung in der Berufungskommission ausgeschlossen. Die Besorgnis der Befangenheit wird festgestellt durch Erklärung der betreffenden Person oder durch eine mehrheitliche Entscheidung der Berufungskommission ohne Mitwirkung der Person, für die die Besorgnis Befangenheit zu klären ist.

(2) Die Besorgnis der Befangenheit liegt bei folgendem Verhältnis zwischen einem Mitglied der Berufungskommission und einem*einer Bewerber*in vor:

- a) Bei Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
- b) Bei bestehender oder geplanter enger wissenschaftlicher Kooperation.
- c) Bei dienstlicher Abhängigkeit oder einem Betreuungsverhältnis bis sechs Jahre nach Beendigung dieses Verhältnisses.

(3) In den folgenden Fällen ist die Besorgnis der Befangenheit im Einzelfall zu prüfen:

- a) Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Abs. 2 Buchstabe a) fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.

- b) Eine bestehende oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation zu Personen, die unter Abs. 2 Buchstabe a) oder Abs. 3 Buchstabe a) fallen.
- c) Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre wie z.B. gemeinsame Publikationen.
- d) Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber*in oder internes Mitglied einer Berufungskommission.
- e) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.

§ 18 Änderungen der Berufsordnung

Die Berufsordnung kann durch Beschluss des Akademischen Senats geändert werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.